



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-581/2019-17

Ggst.: Christoph Glauninger, Unterauersbach 34, 8342 Gnas  
Neubau eines Stallgebäudes mit 20.736 Mastgeflügelplätzen  
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und  
Raumordnung**

**Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: (0316) 877-2716  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Graz, am 4. Mai 2020

**Christoph Glauninger, Unterauersbach 34, 8342 Gnas  
Neubau eines Stallgebäudes mit 20.736 Mastgeflügelplätzen**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

**Feststellungsbescheid**

# **Bescheid**

## **Spruch**

Auf Grund des Antrages vom 25. September 2019 des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gnas als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Christoph Glauninger, Unterauersbach 34, 8342 Gnas „Neubau eines Stallgebäudes mit 20.736 Mastgeflügelplätzen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### **Rechtsgrundlagen:**

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2

Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3

## **Begründung**

### **A) Verfahrensgang**

**I.** Mit der Eingabe vom 25. September 2019 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Gnas als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben von Christoph Glauninger, Unterauersbach 34, 8342 Gnas „Neubau eines Stallgebäudes mit 20.736 Mastgeflügelplätzen“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Vom Antragsteller wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Auszug aus dem Flächenwidmungsplan 1.00 (**Beilage 1**)
- Auszug aus dem Flächenwidmungsplan (**Beilage 2**)
- Angaben über die Bauplatzzeichnung vom 3. Mai 2019 (**Beilage 3**)
- Baubeschreibung vom 3. Mai 2019 (**Beilage 4**)
- Beschreibung der Versickerung vom 3. Mai 2019, erstellt von der Lorber und Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69 (**Beilage 5**)
- Technische Beschreibung des Bauvorhabens vom 25. Juni 2019, erstellt von der Sterrer GmbH, Kirchdorf 2, 4673 Gaspoltskirchen (**Beilage 6**)
- Agrartechnische Beschreibung vom 19. Juni 2019, erstellt von der Lorber und Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69 (**Beilage 7**)
- Einreichplan (Grundrisse – Schnitte – Ansichten - Lageplan) vom 3. Mai 2019, erstellt von der Lorber und Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69, Plan Nr. 01 (**Beilage 8**)
- Einreichplan – Beilage (Lageplan; Bauabgabe) vom 3. Mai 2019, erstellt von der Lorber und Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69, Plan Nr. 02 (**Beilage 9**)

Am 29. Oktober 2019 hat der Projektwerber eine Stellungnahme betreffend die Hofstelle in Krusdorf 57, 8342 Straden, übermittelt (**Beilage 10**).

**II.** Das Vorhaben kommt gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 4. Oktober 2019 in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhangs 2 UVP-G 2000 zur Ausführung.

**III.** Mit den Eingaben vom 1. und 4. Oktober 2019 hat die Baubehörde der Marktgemeinde Gnas die landwirtschaftlichen Betriebe mit einer aus UVP-rechtlicher Sicht relevanten Tierhaltung bekanntgegeben.

Am 6. November 2019 hat die Baubehörde der Marktgemeinde Jagerberg eine Auflistung der landwirtschaftlichen Betriebe samt legalisiertem Tierbestand übermittelt.

IV. Am 29. November 2019 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz um die Erstattung von Befund und Gutachten ersucht.

V. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat am 5. Februar 2020 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

### **„1 Auftrag und Fragestellung**

*Mit der Eingabe vom 25. September 2019 hat die Baubehörde der Marktgemeinde Gnas bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben von Christoph Glauninger, Unterauersbach 34, 8342 Gnas ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 20.736 Mastgeflügelplätzen‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist. Mit dem Schreiben (Email) vom 29. November 2019 (Eingang: 7. Jänner 2020) wurde seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung die ABT 15 Luftreinhaltung ersucht, im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens Christoph Glauninger eine immissionstechnische Begutachtung des geplanten Vorhabens auf Gst. Nr. 580 und 560/5, je KG Unterauersbach, in der politischen Gemeinde Gnas durchzuführen.*

*Das geplante Vorhaben erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 31,9 %, den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 zu 48,8 %. Es ist daher zu prüfen, ob dieses Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 überschreitet.*

*Seitens der UVP-Behörde wird deshalb um Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:*

- *Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
- *Ist der Untersuchungsbereich ausreichend abgegrenzt?*
- *Besteht zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und dem Betrieb des Projektwerbers auf Gst. Nr. 34/1, KG Krusdorf, ein räumlicher Zusammenhang?*
- *Welche der von der Baubehörde bekanntgegebenen Betriebe stehen in einem räumlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben?*

### **2 Befund**

#### **2.1 Vorliegende Unterlagen**

- *Amt der Stmk. Landesregierung: Geruchsemissionen aus Tierhaltungsanlagen, Bericht Nr. LU-06-18*
- *Amt der Stmk. Landesregierung: Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsmissionen, Bericht Nr. LU-08-18*
- *Stmk. BauG 2016, LGBl. Nr.59/1995, i.d.F. LGBl. Nr.117/2016*
- *Fa. LORBER & PARTNER GmbH: Baubeschreibung gem. § 23 Abs.1 Z 11 Stmk. BauG – Errichtung eines Masthühnerstalles für 20.736 Masthühner, mit Wärmetauscher, einer Halle für landwirtschaftliche Geräte, Technikraum, Heizraum, Hackgutlager, 2 Stk. GFK-Silos mit je 15 m<sup>3</sup>, einer Waschwassersammelgrube mit 24,5 m<sup>3</sup> und einer Photovoltaikanlage vom 3. Mai 2019*
- *Fa. Sterrer GmbH: Technische Beschreibung des Bauvorhabens vom 25. Juni 2019*
- *Fa. LORBER & PARTNER GmbH: Agrartechnische Beschreibung vom 19. Juni 2019*
- *Fa. LORBER & PARTNER GmbH: Einreichplan (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Lageplan) – Errichtung eines Masthühnerstalles für 20.736 Masthühner mit Wärmetauscher, einer Halle für landwirtschaftliche Geräte, Technikraum, Heizraum, Hackgutlager, 2 Stk. GFK-Silos mit je 15 m<sup>3</sup>, einer Waschwassersammelgrube mit 24,5 m<sup>3</sup> und einer Photovoltaikanlage auf Gst. Nr. 580, 560/5, KG 62324 Unterauersbach, EZ: 46, Plan Nr.: 01 vom 3. Mai 2019*

- Fa. LORBER & PARTNER GmbH: Beilage (Lageplan, Bauabgabe) – Versickerung der Dachfläche, Bauabgabe auf Gst. Nr. 580, 560/5, KG 62324 Unterauersbach, EZ: 46, Plan Nr.: 02 vom 3. Mai 2019
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 29. November 2019 (Eingang: 7. Jänner 2019), UVP-Feststellungsverfahren Christoph Glauninger, Unterauersbach 34, 8342 Gnas ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 20.736 Mastgeflügelplätzen‘
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Plansatz Nr. II (GZ: A13-11.10-581/2019) samt den relevanten Einreichunterlagen (Einreichplänen, Baubeschreibung, Aufstellungs- und Lüftungsbeschreibung, ...) für den geplanten Betrieb Christoph Glauninger, Unterauersbach 34, 8342 Gnas

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende immissionstechnisch relevante Sachverhalte entnehmen:

## 2.2 Tierzahlen und Emissionen

Als Grundlage für die Emissionsberechnung für Gerüche wurden die Emissionsfaktoren von Öttl et al. (2018) herangezogen.

Lt. Betriebsbeschreibung der KonsenswerberIn ist eine Mastdauer von ca. 36 Tagen mit einer darauffolgenden Leerstehzeit von 14 Tagen geplant. Auf der Grundlage einer Worst-Case Betrachtung wird daher in der Berechnung von ca. 7,3 Umtrieben pro Jahr ausgegangen (Abbildung 1). Auf dieser Grundlage ergibt sich eine durchschnittliche Belegung des Hühnermaststalles von ca. 14.930 Tieren. Darüber hinaus wird in der Ausbreitungsrechnung die kontinuierliche Zunahme der Geruchs- bzw. Schadstofffracht während eines Mastdurchganges berücksichtigt.

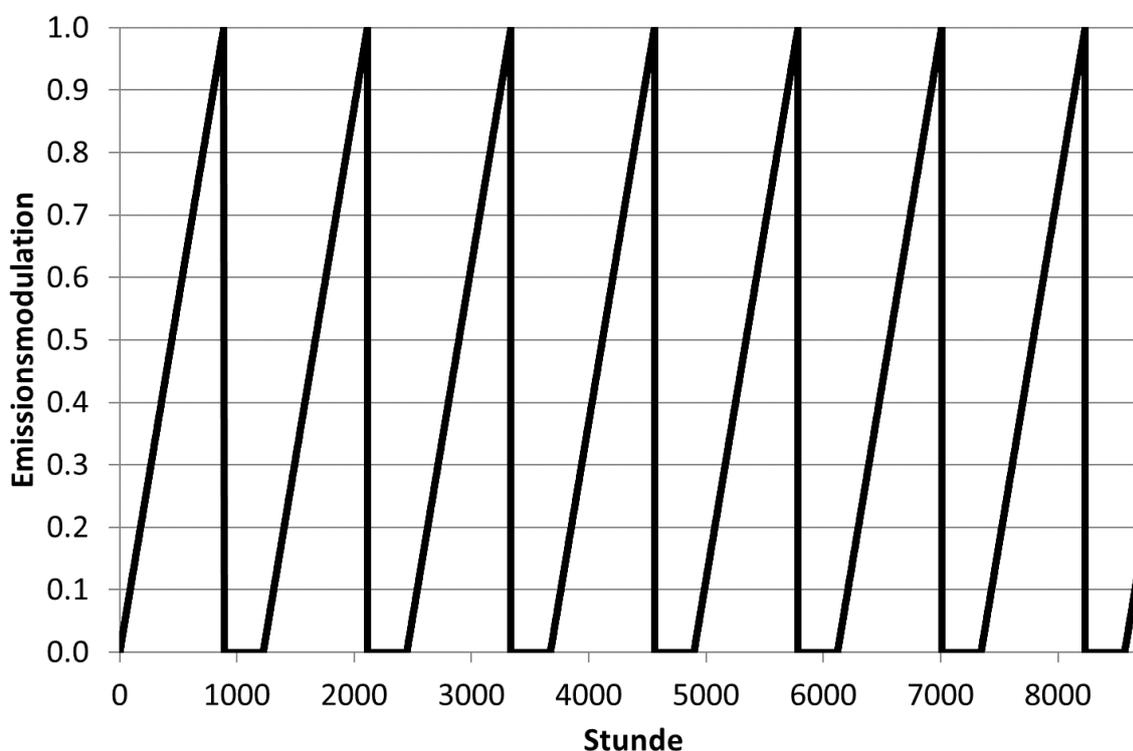


Abbildung 1: Angenommene Emissionsmodulation (bezogen auf das maximale Emissionsniveau am Ende der Mast) für die Ausbreitungsrechnungen

**2.2.1 Betrieb Glauninger (Gst. Nr. 580 und 560/5) - Neubau**  
**Abbildung 2: Lage des geplanten Stalles Glauninger**



Bei den Emissionsberechnungen für den Hühnermaststall wurde eine Multiphasenfütterung sowie ein Außenklimabereich/Wintergarten berücksichtigt, die gemäß Kapitel 2.2 ein wissenschaftlich nachgewiesenes Reduktionspotenzial in Bezug auf Ammoniak und Geruch aufweisen.

$$\text{Reduktionsfaktor} = 0,8 \text{ (Multiphasenfütterung)} \times 0,8 \text{ (Außenklima, Wintergarten)} = 0,64$$

**Tabelle 1: Geruchsfracht für den zu bewilligenden Hühnermaststall Glauninger**

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m <sup>2</sup>	mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mTa in GV/m <sup>2</sup>	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Hühnermaststall	Masthähnch (35 T) M-Phasenf	14930	0.0018	160	4299.84	15.48
					4299.84	15.48

**2.3 Entlüftung**

**2.3.1 Betrieb Glauninger: zu bewilligender Bestand (Planfall)**

**Tabelle 2: Beschreibung der Emissionsquellen, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden**

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. Grund Durchmesser [m]	ü. / gkeit [m/s]	Geruch [MGE/h]
Hühnermaststall	7	7,2-10,9 / 0,6-0,9	7-10	12,38

**Abbildung 3: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Ringe, violette Fläche), Betrieb Glauningner: zu bewilligender Bestand**



## 2.4 Ausbreitungsmodellierung - Simulation der Jahresgeruchsstunden

Für die Ausbreitungsrechnung stand das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL zur Verfügung. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2016a) bzw. in Öttl (2016b). Die Modelle stehen auf der Webseite <http://lampx.tugraz.at/~gral/index.php> kostenlos zur Verfügung. Beide Modelle sind international anerkannt und werden von über 250 Anwendern in etwa 40 Ländern eingesetzt.

### 2.4.1 Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kalthluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.

### 2.4.2 Geruchsausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Im Gegensatz zu Gauß-Modellen, die für gewisse Einschränkungen (homogenes Windfeld, homogene Turbulenz, ebenes Gelände, etc.) eine analytische Lösung der Advektions-Diffusionsgleichung verwenden, unterliegen Lagrange-Modelle weniger Einschränkungen. Insbesondere kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange-Modellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene Windfeld (GRAMM) sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse berücksichtigt werden können. Außerdem können im Prinzip beliebige Formen von Schadstoffquellen simuliert werden.

### **2.4.3 Eignung der verwendeten Modelle**

*In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage ‚Qualitätssicherung Ausbreitungsrechnung‘ (BMWFJ, 2013) folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:*

- *Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften*
- *Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesondere, wenn Gebäude oder Bewuchs, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.*

### **2.4.4 Windfeldmodell GRAMM**

*Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM wurden in bisher 8 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7 ‚Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM zu entnehmen.*

### **2.4.5 Ausbreitungsmodell GRAL**

*Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 18 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:*

#### Windschwache Wetterlagen:

*Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsdrehungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005).*

#### Bebauung:

*Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9 ‚Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).*

#### Bewuchs:

*Der Einfluss von Vegetation auf die mikroskaligen Strömungsverhältnisse wird nach dem Vorschlag von Green (1992) berücksichtigt. Hierbei wird der Strömungswiderstand durch Vegetationsflächen über die Blattflächendichte und die Bewuchshöhe, getrennt nach Stamm- und Kronenbereich, berechnet.*

#### Fahnenüberhöhung:

*Die Wechselwirkung zwischen Strömungsverwirbelungen im Nahbereich von Gebäuden und des Strömungsimpulses bzw. dem thermischen Auftrieb einer Abluftfahne eines Kamins ist äußerst sensibel in Bezug auf die Gebäudegeometrien, der Höhe eines Kamins über Grund bzw. über First sowie der Austrittsgeschwindigkeit und Temperaturdifferenz zwischen Abluft und Umgebungsluft. Durch die Kombination eines mikroskaligen, prognostischen Windfeldmodells mit einem numerischen Modell zur Berechnung der Abluftfahnenüberhöhung können diese Wechselwirkungen in der Regel sehr gut simuliert werden (z. Bsp. Öttl, 2015a, b; Öttl et al., 2018). Eine aktuelle und vollständige Liste aller Evaluierungsergebnisse für verschiedenste Ausbreitungsexperimente (z. Bsp. Roager, EOGR, AGA, Alaska North Slope, Uttenweiler) findet sich in der GRAL Dokumentation (Öttl, 2018).*

## 2.4.6 Geruchsmodellierung

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig, das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird beispielsweise als Geruchsschwelle  $1 \text{ GE/m}^3$  festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen, sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird.

### Kumulation:

Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogeneren Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.

## 2.4.7 Verwendete Modellparameter

Für die Bestimmung von Immissionskonzentrationen wurde in einem festgelegten Gitter zu jedem Zeitpunkt die Anzahl an Teilchen in jedem Gittervolumen ermittelt und über die Zeit integriert. Da erfahrungsgemäß die vertikalen Konzentrationsgradienten höher sind als die horizontalen, wurde ein Auszählgitter verwendet, dessen horizontale Abmessung 4 m und in der Vertikale 1 m beträgt. Damit werden die räumlichen Gradienten der Konzentration genügend genau erfasst und statistische Unsicherheiten vermieden. Die Auswertehöhe wurde auf 1,5 m über Grund gesetzt. Um Hinderniseinflüsse zu berücksichtigen wurde eine mikroskalige Strömungsberechnung im Bereich der Gebäude (horizontal bis zur 15-fachen Hindernishöhe) mit einer räumlichen Auflösung von 4 m x 4 m x 1 m durchgeführt.

**Tabelle 3: Methodik und Eingabeparameter für die eingesetzten Modelle**

<b>Modellversion</b>	<b>GRAL 20.01</b>
Gelände - GRAMM	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM, 300 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, geländefolgendes Gitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.
Gelände - GRAL	5 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.
Gebäude, Bewuchs	Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell Horizontale Auflösung: 4 m Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,01 Min. Zeitschritte: 100 Max. Zeitschritte: 500 Modelloberrand für Hindernisumströmung: 34,5 m

---

<i>Auszählgitter</i>	<i>Rauigkeit der Gebäudewände: 0,001 m</i>
<i>Konzentration</i>	<i>für 3 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 1,5 m über Grund</i>
<i>Gebietsgröße</i>	<i>2.094 m x 2.088 m</i>
<i>Partikelanzahl</i>	<i>720.000 pro Std.</i>
<i>Bodenrauigkeit</i>	<i>CORINE Landnutzungsdaten</i>

---

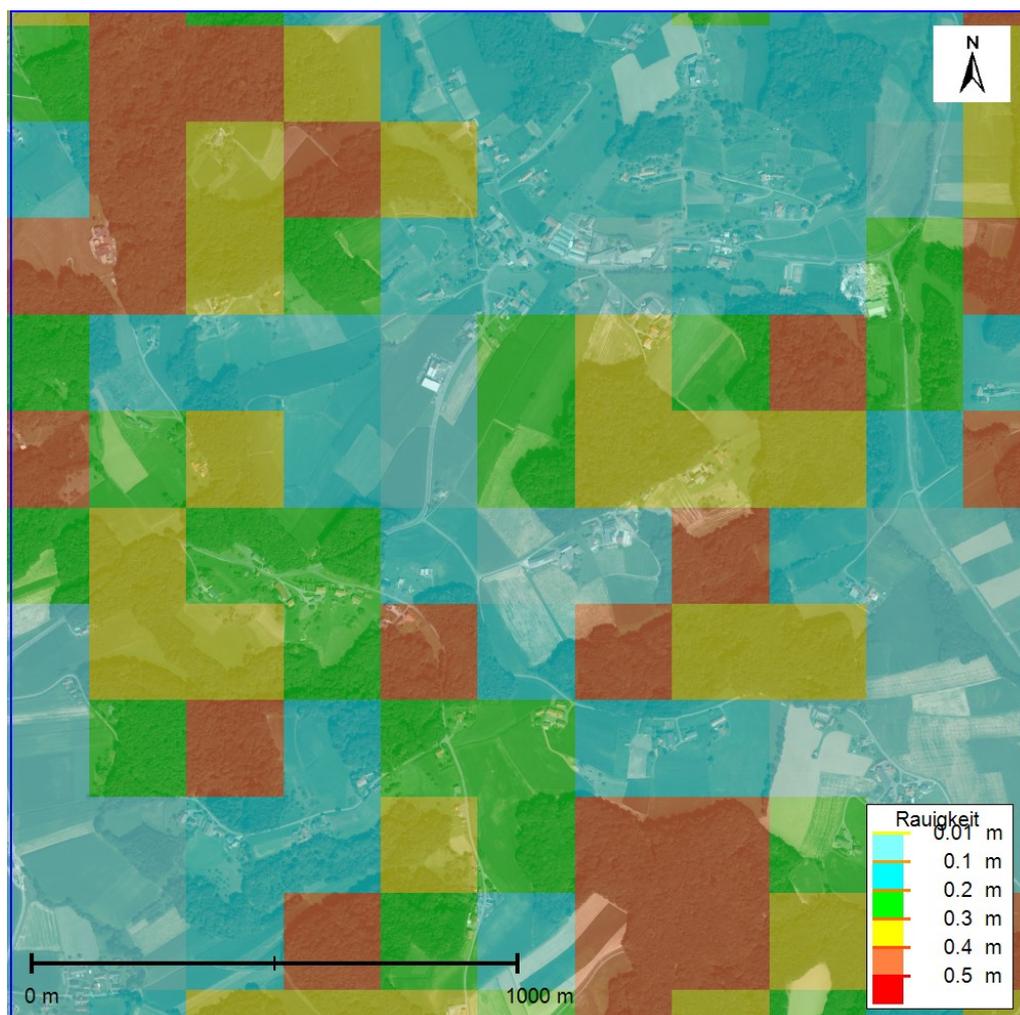
**Abbildung 4: Modellgebiet, Bewuchs und Gebäude**



**Abbildung 5: Gelände (10 m Isolinien) in der Ausbreitungsberechnung mit GRAL**



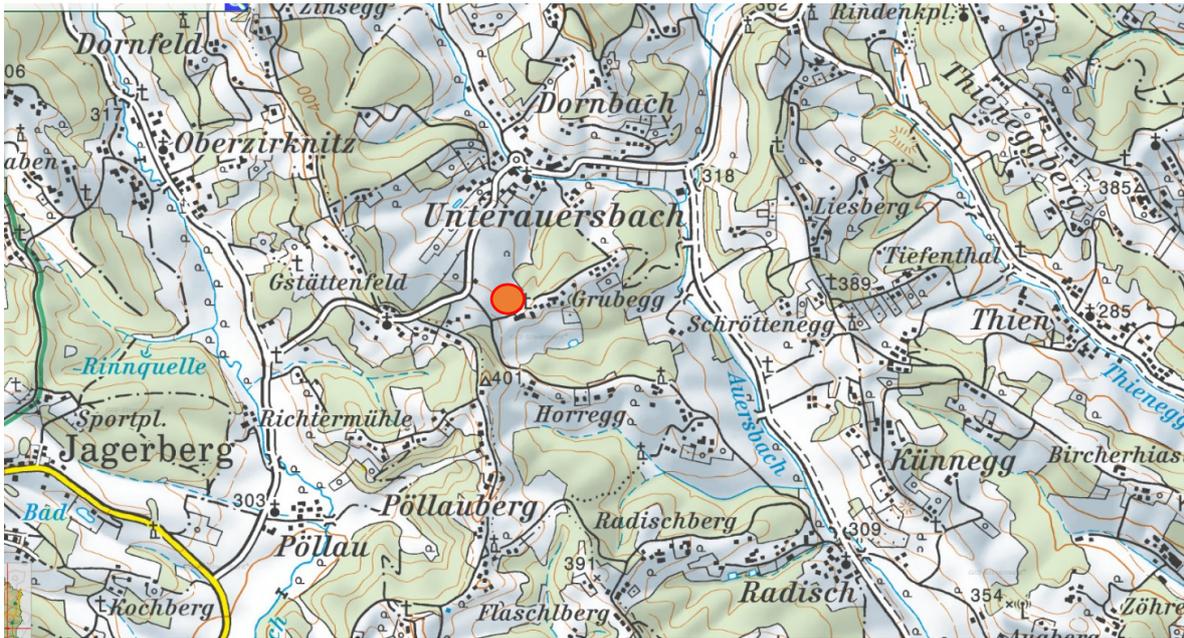
**Abbildung 6: Rauigkeitslängen abgeleitet aus CORINE Landnutzungsdaten**



#### **2.4.8 Simulierte Ausbreitungsbedingungen**

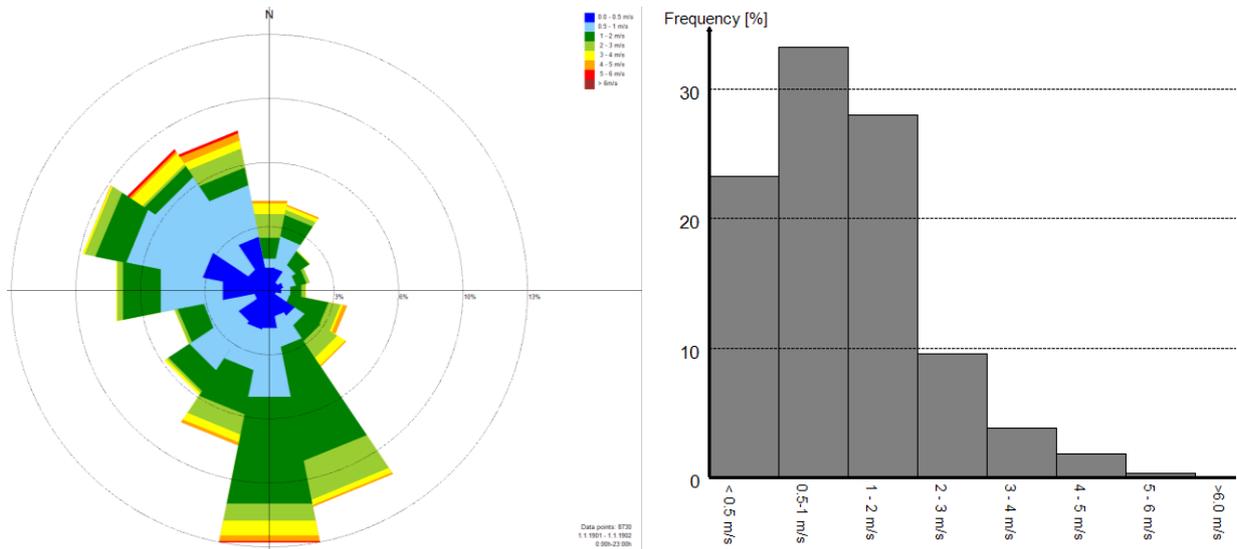
Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2015, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Wie in BMWFJ (2012) dargelegt, entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann (siehe Kap.0). Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-08-2017 ([http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Fachberichte/Lu\\_08\\_2017\\_Windfeldbibliothek\\_Steiermark\\_2015.pdf](http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Fachberichte/Lu_08_2017_Windfeldbibliothek_Steiermark_2015.pdf)) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Leibnitz verwendet.

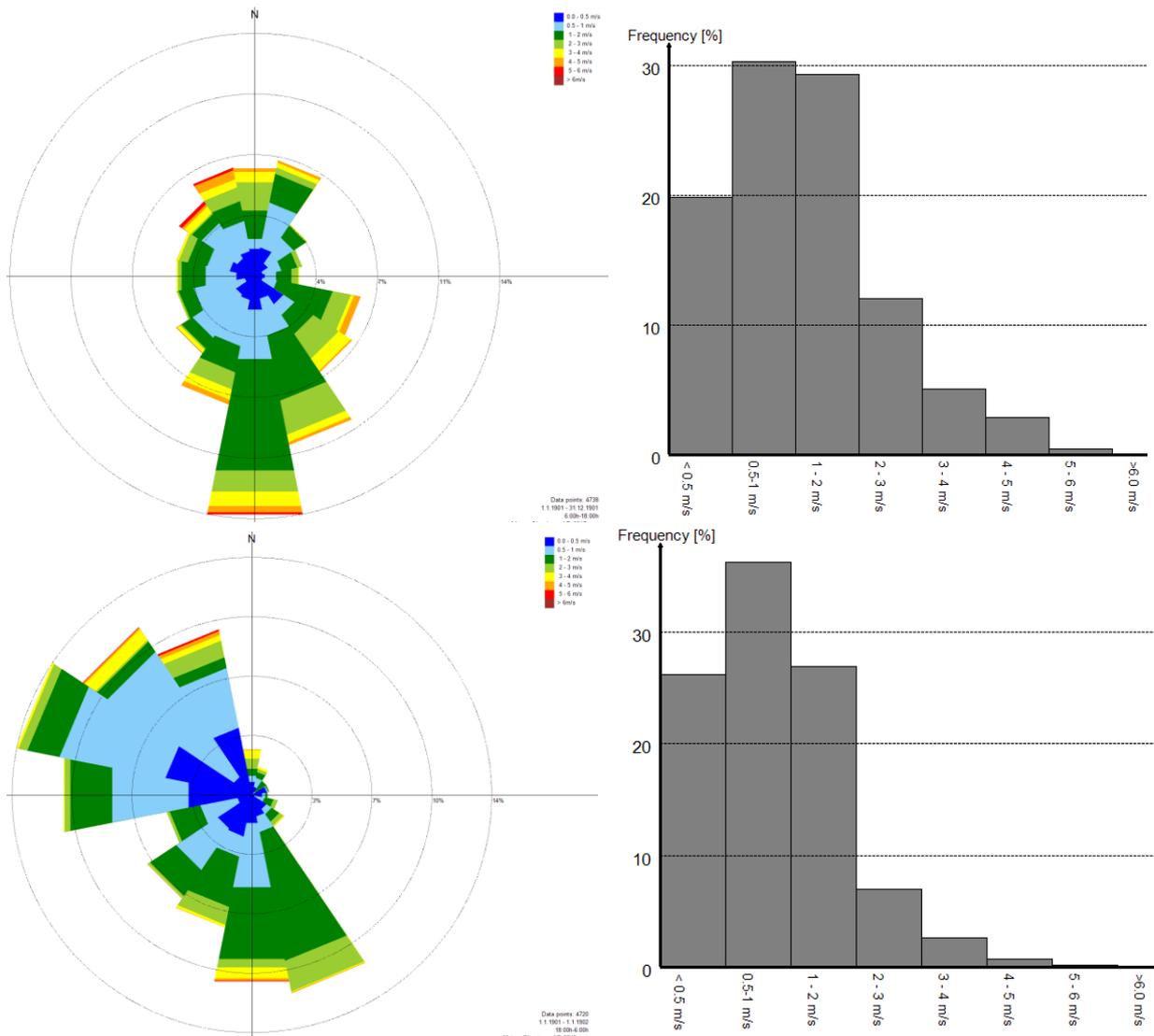
Abbildung 7: Topographie in der Umgebung des geplanten Betriebsstandortes (oranger Pkt.)



Am Standort des geplanten Betriebes weist die berechnete Windrichtungsverteilung ausgeprägte Hauptwindrichtungen aus Westnordwest und Süd-Südsüdost auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 1,2 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 1,0 m/s) beträgt etwa 57 %. Tagsüber werden überwiegend südliche und nachts nordwestliche Windrichtungen simuliert.

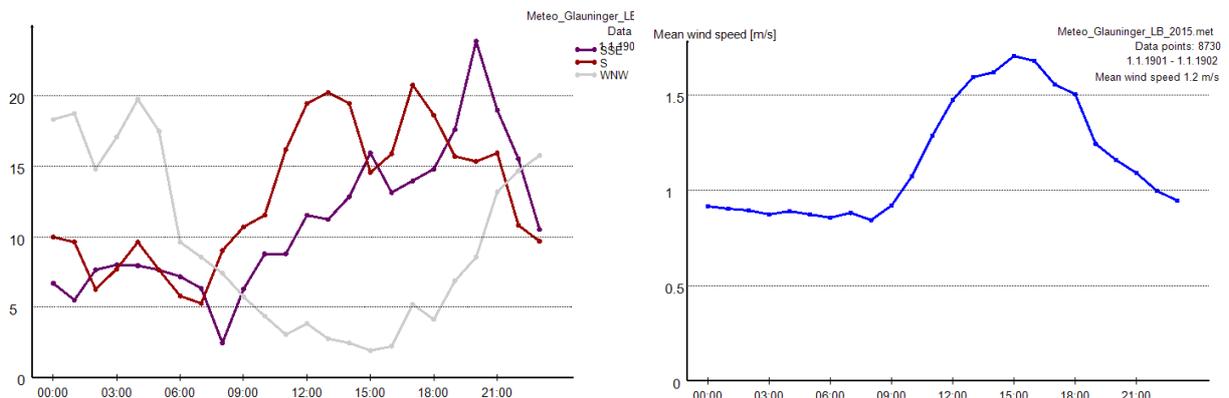
Abbildung 8: Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 10 m Höhe über Grund (Oben: gesamt, Mitte: Tag, Unten: Nacht)



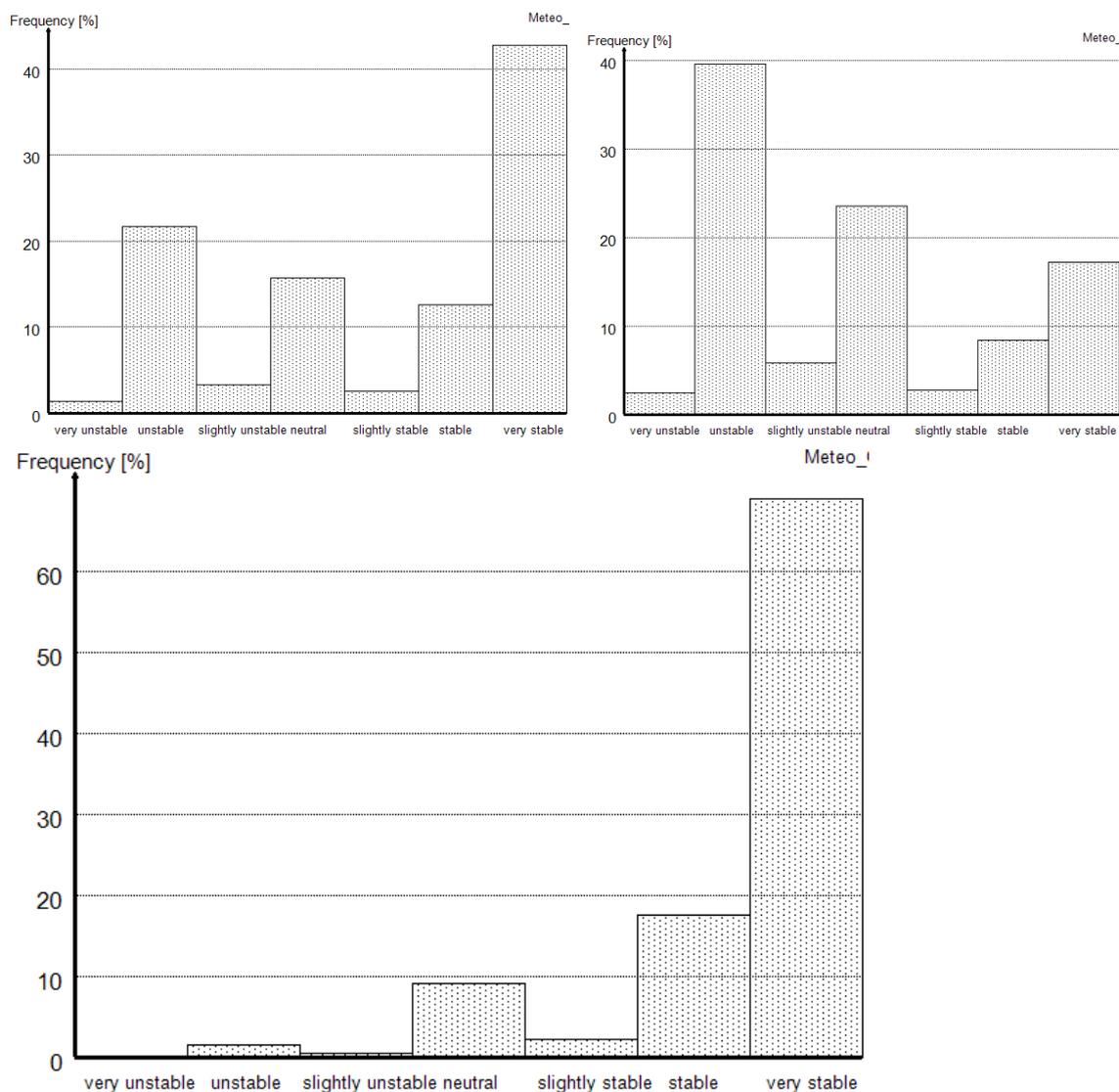


Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtlich signiert.  
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

**Abbildung 9: Simulierte Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen, mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund**



**Abbildung 10: Simulierte Häufigkeit der Ausbreitungsklassen (Oben links: gesamt, Oben rechts: Tag, Unten links: Nacht)**



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert.  
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

### 3 Beurteilungskriterien - Geruch

Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchsbelastung erfolgt auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘.

Für Gerüche aus der Hühnerhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

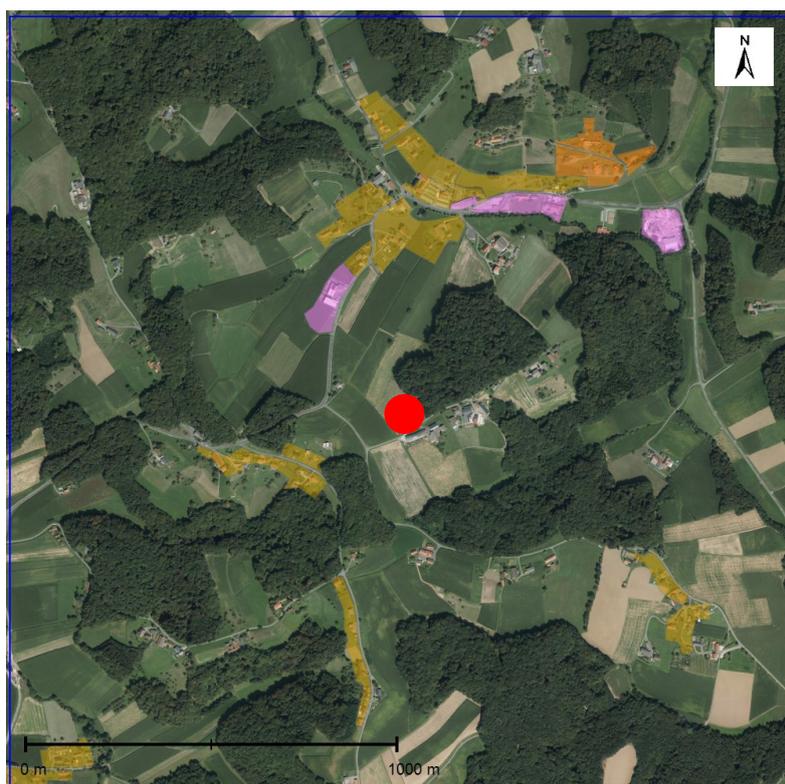
- Wohngebiete: 10 % Jahresgeruchsstunden
- Dorfgebiete: 15 % Jahresgeruchsstunden
- Freiland: 20 % Jahresgeruchsstunden

Um Mischgerüche beurteilen zu können, ist folgendes Kriterium anzuwenden:

$$\sum_i \frac{h_i}{B_i} \leq 1, \text{ wobei } h_i \text{ die einzelnen berechneten Häufigkeiten (Jahresgeruchsstunden) der verschiedenen}$$

Geruchsarten und  $B_i$  die entsprechenden Beurteilungsmaße sind.

**Abbildung 11: Widmung lt. GIS Steiermark (roter Punkt: Neubauvorhaben Glauninger)**



#### **4 Gutachten**

*Aus immissionstechnischer Sicht können nachfolgende Fragestellungen wie folgt beantwortet werden:*

##### **4.1 Geruch**

*Zur Bestimmung des erforderlichen Untersuchungsraumes (mögliche Kumulierung mit anderen bestehenden Tierhaltungsbetrieben) wird in der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsmissionen‘ folgende Vorgangsweise vorgeschlagen: In einem ersten Schritt wird auf Basis der entsprechenden Irrelevanzgrenze das Beurteilungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst alle zu berücksichtigenden Immissionsorte. Aufgrund der Fragestellung sind dies in Bezug auf die Schutzgüter Mensch und Luft und im Sinne der Geruchsmissionsrichtlinie Wohn- und Dorfgebiete. Daraus ergibt sich für die Abgrenzung des Beurteilungsgebietes, je nach betroffenen Wohn- oder Dorfgebieten, eine Irrelevanzgrenze von 1 % (Wohngebiete) oder 1,5 % (Dorfgebiete) Jahresgeruchsstunden (JGS) für Hühnergerüche.*

*In einem zweiten Schritt wird das Untersuchungsgebiet festgelegt, indem sämtliche Emissionsquellen (hier: tierhaltende Betriebe) ermittelt werden, welche Zusatzbelastungen bewirken, die für alle schutzwürdigen Gebiete innerhalb des zuvor festgelegten Beurteilungsgebietes relevante Zusatzbelastungen verursachen.*

##### **4.1.1 Geruchsbelastung des Einreichprojektes Glauninger (Gst. Nr. 580 und 560/5, KG Unterauersbach) – Planfall (Plan)**

*Die Geruchsbelastungen durch das gesamte neue Projekt für 1 GE/m<sup>3</sup> ist in Abbildung 18 dargestellt. Demnach würde sich für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m<sup>3</sup> höchstens 1 % JGS beim Anrainer nordwestlich des projektierten Neubaus ergeben. Das entsprechende Grundstück ist als Freiland gewidmet. Die entsprechenden Richtwerte für Hühnergerüche in Wohn- und Dorfgebieten von 10 % bzw. 15 % durch das Einreichprojekt alleine würden überall eingehalten werden. Die widmungsspezifische*

Zusatzbelastung in Hinblick auf Geruch ist gemäß Kapitel 0 bzw. auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsmissionen‘ als irrelevant ( $<1\%$  für Wohn- und  $<1,5\%$  JGS für Dorfgebiete für eine Geruchsstoffkonzentration von  $1\text{ GE/m}^3$ ) einzustufen. Die Klärung des räumlichen Zusammenhangs mit bereits genehmigten/bewilligten Betrieben ist somit obsolet. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit ist in Abbildung 19 für Wohngebiete und Abbildung 20 für Dorfgebiete das Areal mit relevanten Zusatzbelastungen  $>10\%$  Häufigkeit des Beurteilungswertes für Hühnergerüche dargestellt. Es ist ersichtlich, dass sich keine Wohn- und Dorfgebiete innerhalb der Irrelevanzgrenzen ( $1\%$  für Wohn- und  $1,5\%$  für Dorfgebiete für Hühnergerüche) im Umkreis des projektierten Neubaus befinden.

Der seitens der Abteilung 13 (GZ: ABT13-11-10.-581/2019-12) im Schreiben (Email) vom 29. November 2019 formulierte Auftrag kann wie folgt beantwortet werden:

- **Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?**

Der vorliegende Plansatz II (GZ: ABT13-11-10.-581/2019) mit den Beilagen 1-9 ist für die immissionstechnische Beurteilung ausreichend, vollständig und plausibel.

- **Ist der Untersuchungsbereich ausreichend abgegrenzt?**

Die Größe des Untersuchungsbereiches von ca.  $1,5\text{ km}$  ist für den Fachbereich Immissionstechnik ausreichend. Die Berechnung hat für das verfahrensgegenständliche Vorhaben ergeben, dass auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsmissionen‘ für das strengste Widmungsmaß Wohngebiet, ab einer Entfernung von höchstens  $600\text{ m}$  von irrelevanten Zusatzbelastungen  $<10\%$  Häufigkeit des Beurteilungswertes für Hühnergerüche auszugehen ist. Die Betrachtung eines  $1,5\text{ km}$  Radius für die Klärung eines räumlichen Zusammenhangs ist daher als konservativ, ausreichend und fachlich plausibel einzuordnen.

- **Besteht zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und dem Betrieb des Projektwerbers auf Gst. Nr. 34/1, KG Krusdorf, ein räumlicher Zusammenhang?**

Aufgrund der Distanz von ca.  $7\text{ km}$  zwischen dem bestehenden Betrieb des Projektwerbers auf Gst. Nr. 34/1, KG Krusdorf, und dem verfahrensgegenständlichen Projekt auf den Gst. Nr. 580 und 560/5, KG Unterauersbach und dem unter Pkt.2 angeführten Berechnungsergebnis ist ein räumlicher Zusammenhang nicht gegeben.

- **Welche der von der Baubehörde bekanntgegebenen Betriebe stehen in einem räumlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben?**

Aufgrund der Tatsache, dass die widmungsspezifische Zusatzbelastung in Hinblick auf Geruch sowohl für das Wohn- als auch für das nächstgelegene Dorfgebiet als irrelevant ( $<1\%$  für Wohn- und  $<1,5\%$  JGS für Dorfgebiete für eine Geruchsstoffkonzentration von  $1\text{ GE/m}^3$ ) einzustufen ist, ist ein räumlicher Zusammenhang in Bezug auf die Schutzgüter Mensch und Luft gemäß UVP-G 2000 nicht gegeben.“

VI. Am 28. Februar 2020 hat der schalltechnische Amtssachverständige wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Mit der Eingabe vom 25. September 2019 hat die Baubehörde der Marktgemeinde Gnas bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben von Christoph Glauninger, Unterauersbach 34, 8342 Gnas ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 20.736 Mastgeflügelplätzen‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist. Mit dem Schreiben (Email) vom 29. November 2019 (Eingang: 7. Jänner 2020) wurde seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung die ABT 15 Luftreinhaltung ersucht, im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens Christoph Glauninger eine schalltechnische Begutachtung des geplanten Vorhabens auf Gst. Nr. 580 und 560/5, je KG Unterauersbach, in der politischen Gemeinde Gnas durchzuführen.“

Das geplante Vorhaben erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 31,9 %, den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 zu 48,8 %. Es ist daher zu prüfen, ob dieses Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 überschreitet.

Seitens der UVP-Behörde wurden folgenden Fragen gestellt:

- **Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?**

Aus schalltechnischer Sicht kann dazu festgestellt werden, dass die Unterlagen für die gegenständliche Kumulationsprüfung als ausreichend zu beurteilen sind.

- **Ist der Untersuchungsbereich ausreichend abgegrenzt?**

Aus den nachfolgenden Berechnungen ist ersichtlich, dass der Einflussbereich des Betriebes bei rund 140 m liegt und folglich der Untersuchungsbereich aus schalltechnischer Sicht jedenfalls als Ausreichend zu beurteilen ist.

- **Besteht zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und dem Betrieb des Projektwerbers auf Gst. Nr. 34/1, KG Krusdorf, ein räumlicher Zusammenhang?**

Bei einem Abstand von rund 7 km zwischen den beiden Betrieben ist ein räumlicher Zusammenhang aus schalltechnischer Sicht auszuschließen.

- **Welche der von der Baubehörde bekanntgegebenen Betriebe stehen in einem räumlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben?**

Um diese Frage zu beantworten, wurden die im Projekt angegebenen schalltechnischen Daten für eine computerunterstützte Berechnung herangezogen. Für die Beurteilung einer Kumulierung mit umliegenden Betrieben wurde als Grenze für eine erhebliche Belästigung bzw. Gefährdung ein Grenzwert von 35 dB gewählt. Dies begründet sich einerseits mit der ortsüblichen Situation in ländlichen Gebieten in schalltechnisch vergleichbarer Lage, in welcher in den Nachtstunden ein LAeq von rund 35dB vorherrscht und auch mit dem Grenzwert für Dauergeräusche im Raum gemäß WHO von 30 dB (Dies entspricht bei geöffnetem Fenster einen Außenpegel von 35-37 dB.).

Arbeitseinsätze von landwirtschaftlichen Maschinen werden in dieser Beurteilung nicht berücksichtigt.

Für die Beurteilung einer Kumulierung gleichartiger Betriebe sind dadurch keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Die Berechnung erfolgte computerunterstützt mit dem Programm CadnaA 2020. Dabei wurde eine Reflexion bis 1. Ordnung und eine Bodenabsorption von 0,85 berücksichtigt.

Schalltechnische Daten:

Laut Projektunterlagen sind 20.736 Mastgeflügelplätze geplant. Die Schallemissionen der Tiere wurden gemäß Praxisleitfaden Schalltechnik in der Landwirtschaft angesetzt. Bei voller Besetzung ergibt sich auf Basis dieses Leitfadens und der Stallgröße ein Stallinnenpegel von  $L_i = 68,4$  dB.

Für die Gebäudedämmung wurde folglich der projektierten Bauweise ein Schalldämmmaß von  $R_w = 29$  dB für den Stall angesetzt. Die Emissionen der Tiere haben jedoch auf Grund der geschlossenen Bauweise keinen relevanten Anteil an den Gesamtemissionen des Betriebes. Prägend bei Mastgeflügelställen ist das Lüftungssystem.

In der Berechnung werden alle Lüfter in Vollbetrieb berücksichtigt, welche laut Projektunterlagen folgende Daten aufweisen:

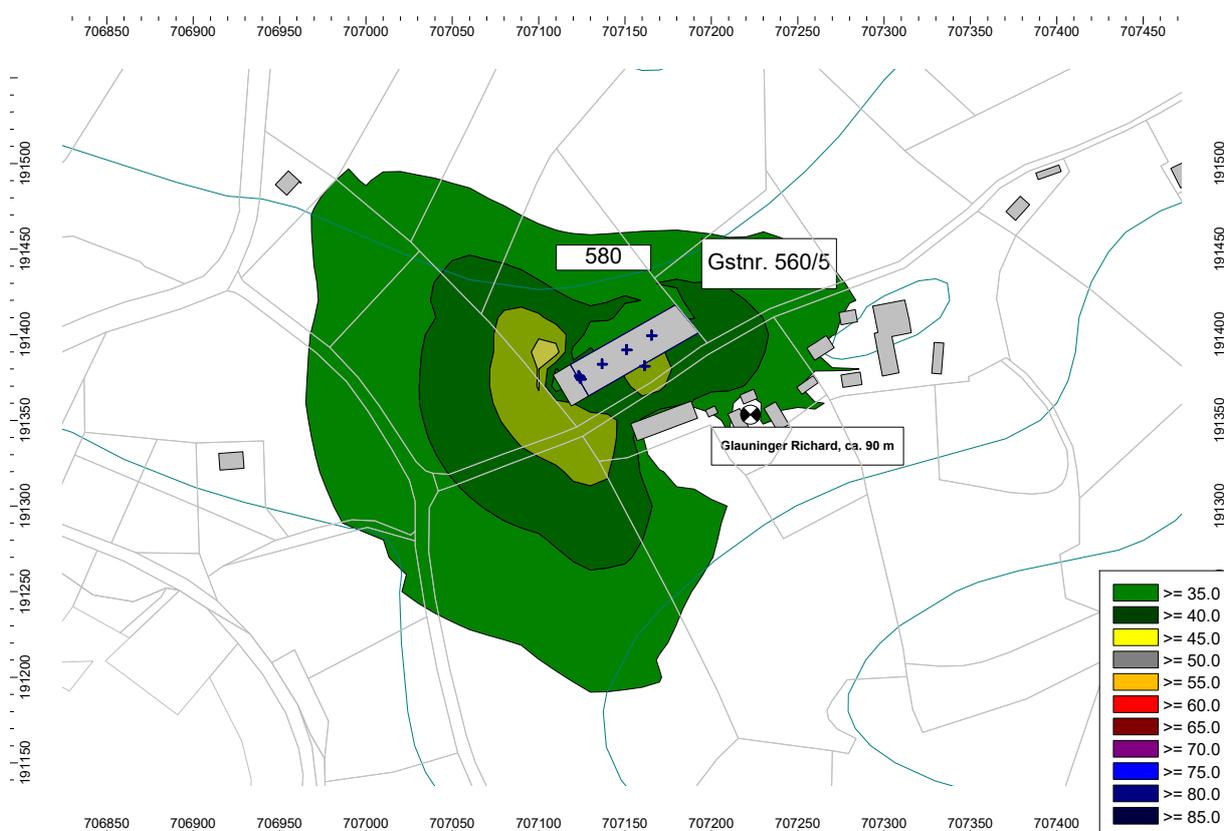
Es sind 6 Abluftkamine (Ventilatoren am unteren Ende der Abluftkamine), 4,8 über First mit einem Schalldruck von  $L_p$  je Abluftkamin = 48 dB in 7 m projiziert.

Dies ergibt eine Schalleistung von  $L_w = 72,8$  dB pro Abluftkamin.

Gemäß Praxisleitfaden des UBA wird für eine eventuelle Tonhaltigkeit ein Zuschlag von 5 dB in der Berechnung berücksichtigt.

Weiters ist ein Wärmetauscher mit einem Schalldruck von  $L_p = 44,6$  dB in 7 m geplant. Dies ergibt eine Schalleistung von  $LW = 74,4$  dB (inkl. Zuschlag).

Immissionskarte Vollbetrieb Höhe 4m:



Aus der Karte ist ersichtlich, dass ein Pegel von 35 dB in einem Abstand von maximal 140 m unterschritten wird. Dies stellt unter den bereits oben erwähnten Ansätzen den Untersuchungsraum dar, in welchem Kumulationen mit anderen Betrieben zu erwarten sind.

In diesem Bereich liegt ausschließlich der 90 m entfernte Betrieb von Richard Glauninger. Alle anderen von der Gemeinde angeführten Betriebe sind wesentlich weiter entfernt und es kann eine Kumulation ausgeschlossen werden. Eine Kumulation mit dem Betrieb von Richard Glauninger ist jedoch zu erwarten.“

VII. Mit Schreiben vom 2. März 2020 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Verfahrensgegenstand und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

Die Frist zur Stellungnahme ist am 18. März 2020 abgelaufen.

**VIII.** Die Umweltanwältin hat am 10. März 2020 wie folgt Stellung genommen:

*„Mit Schreiben vom 2. März 2020 wurde ich über das Ergebnis der Beweisaufnahme betreffend das Vorhaben von Herrn Christoph Glauninger informiert, auf den Gst. Nr. 580, 560/5, KG Unterauersbach, ein Stallgebäude samt Nebenanlagen für 20.736 Masthühner neu zu errichten. Das Vorhaben beansprucht ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E, im Umkreis sind weitere landwirtschaftliche Tierhaltungen vorhanden. Der Konsenswerber betreibt darüber hinaus in einer Entfernung von 7 km einen weiteren tierhaltenden Betrieb, der jedoch auf Basis der vorliegenden Gutachten in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem Projekt steht.*

*Die geplante Mastgeflügelhaltung erreicht für sich allein weder die Schwellenwerte der Z 43a noch jene der Z 43b des Anhanges 1 zum UVP-G, weshalb von den ASV für Schallschutz und für Luftreinhaltung zu prüfen war, welche der von der Baubehörde bekannt gegebenen Betriebe in einem räumlichen Zusammenhang mit dem ggst. Vorhaben stehen. Der ASV für Luftreinhaltung kommt in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass kein räumlicher Zusammenhang besteht. Der ASV für Schallschutztechnik erwartet hingegen eine Kumulation mit dem Betrieb von Richard und Magdalena Glauninger, wo 14.942 Masthühner gehalten werden. Die beiden Betriebe erreichen jedoch auch gemeinsam die relevanten Schwellenwerte nicht, weshalb aus meiner Sicht für den geplanten Mastgeflügelstall von Herrn Glauninger keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.“*

### **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**I.** Christoph Glauninger, Unterauersbach 34, 8342 Gnas, plant in der Marktgemeinde Gnas auf den Gst. Nr. 580 und 560/5, je KG Unterauersbach, den Neubau eines Stallgebäudes mit 20.736 Mastgeflügelplätzen samt Wärmetauscher, Gerätehalle, Technikraum, Heizraum, Hackgutlager, 2 Silos, Waschwassersammelgrube und einer Photovoltaikanlage.

**II.** In einer Entfernung von ca. 7 km führt der Projektwerber einen weiteren Betrieb (Gst. Nr. 34/1, KG Krusdorf) mit folgendem legalisierten Tierbestand:

Stall 1958: 30 Mastschweineplätze und 13 Rinderplätze

Stall 1968: 8 Rinderplätze

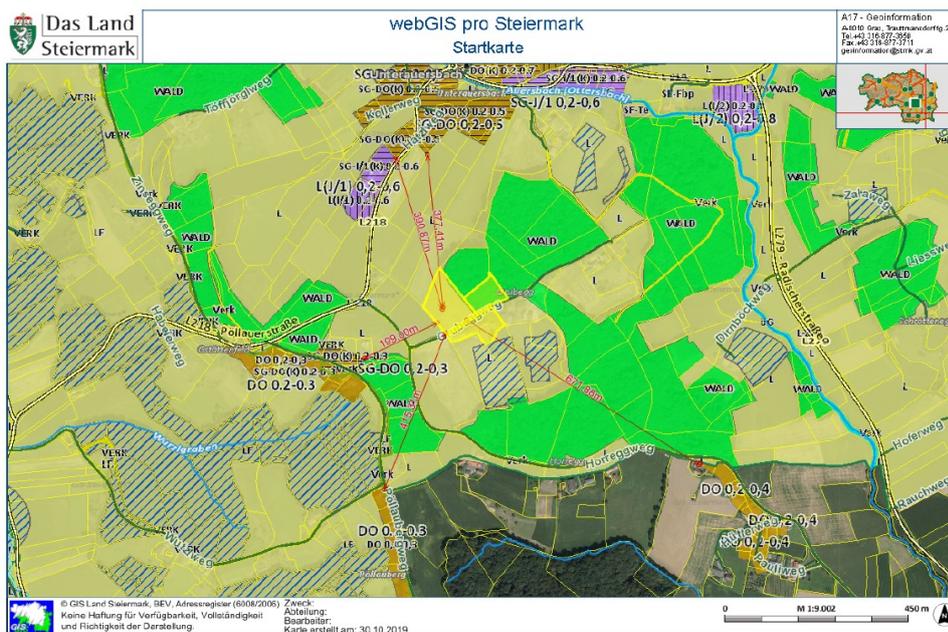
Stall 1986: 77 Mastschweineplätze

107 Mastschweineplätze und 21 Rinderplätze

Nach Angabe des Projektwerbers handelt es sich um getrennte Betriebe (vgl. Beilage 10).

**III.** Das Vorhaben kommt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung (vgl. Punkt A) II.).

**IV.** In einer Entfernung von weniger als 300 m befindet sich laut rechtsgültigem Flächenwidmungsplan ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 (Bauland der Kategorie Dorfgebiet).



V. Nach Angabe der Baubehörde der Marktgemeinde Gnas bestehen im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben im Gemeindegebiet von Gnas folgende, im Hinblick auf die Tierart und die Tierzahl aus UVP-rechtlicher Sicht relevante landwirtschaftliche Betriebe:

Nr.	Betrieb						Stallgebäude			Sauenplätze	Mast-schweineplätze	Mast-geflügeplätze
	Nachname	Vorname	PLZ	Ort	Adresse	Hnr	Adresse	Hnr	Gst. Nr.:			
<b>KATASTRALGEMEINDE UNTERAUERSBACH</b>												
736	Konrad	Wilhelm	8342	Gnas	Unterauersbach	29a				.42/1		9880
742	Radkohl	Roswitha	8342	Gnas	Unterauersbach	68				.126		4127
746	Stöhr-Schwarzl	Franz	8342	Gnas	Unterauersbach	2				720/1	75	
747	Lindner	Franz und Anna Maria	8342	Gnas	Unterauersbach	3				.36/1	90	
749	Walter	Robert	8342	Gnas	Unterauersbach	10				949/3		9771
750	Kniewallner	Otto und Roswitha	8342	Gnas	Unterauersbach	11				948/3		2100
751	Hutter	Rosa	8342	Gnas	Unterauersbach	12				.57/1		18.340
755	Augustin	Daniela	8342	Gnas	Unterauersbach	33				571	150	5100
756	Glauninger	Richard und Magdalena	8342	Gnas	Unterauersbach	34				576/2		14.942
775	Zala	Karl und Gertrude	8342	Gnas	Unterauersbach	5				736	40	

KATASTRALGEMEINDE RANING											
582	Monschein	Josef	8342	Gnas	Thien	23			.116/6; 1750/1		165
583	Riegler	Ernst Johann und Anna	8342	Gnas	Thien	24			1783		156
KATASTRALGEMEINDE AUG RADISCH											
2	Brückler	Peter und Anna	8342	Gnas	Radisch	35			.137		5670
11	Kaufmann	Johann	8342	Gnas	Radisch	11			.129		10.272
22	Lindner	Willibald	8342	Gnas	Radisch	7			933		156
29	Rauch	Josef und Franziska	8342	Gnas	Radisch	32			1013/1		348

VI. Nach Angabe der Baubehörde der Marktgemeinde Jagerberg bestehen im Gemeindegebiet von Jagerberg im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben folgende, auf Grund der Tierart und der Tierzahl aus UVP-rechtlicher Sicht relevante landwirtschaftliche Betriebe:

Nr.	Betrieb						Stallgebäude			Sauen- plätze	Mast- schweine- plätze	Mast- geflügel- plätze
	Nachname	Vorname	PLZ	Ort	Adresse	Hnr	Adresse	Hnr	Gst. Nr.:			
KATASTRALGEMEINDE JAGERBERG												
3	Trummer	Emmerich	8081	Jagerberg	Jagerberg 56				110/3		146	
KATASTRALGEMEINDE UNTERZIRKNITZ												
14	Fastl	Manfred und Justine		Jagerberg	Pöllau 6				.126/3		255	

VII. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

### C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzes und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://ass.stmk.gv.at>.

Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Das gegenständliche Vorhaben ist als Neuvorhaben zu qualifizieren. Nach den Ausführungen des Projektwerbers in seiner Stellungnahme vom 29. Oktober 2019 (vgl. Beilage 10) besteht zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und seinem in einer Entfernung von ca. 7 km befindlichen Betrieb auf Gst.Nr. 34/1, KG Krusdorf, kein sachlicher Zusammenhang. Nach den Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz (vgl. Punkt A) V. und VI.) ist auch ein räumlicher Zusammenhang zwischen diesen Betrieben zu verneinen.

**IV.** Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Der Schwellenwert wird durch das gegenständliche Vorhaben (20.736 Mastgeflügelplätze) nicht überschritten.

**V.** Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Das gegenständliche Vorhaben kommt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E zur Ausführung (vgl. Punkt B) III.). Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 wird durch das gegenständliche Vorhaben mit 20.736 Mastgeflügelplätzen nicht überschritten.

**VI.** Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, welche die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des

Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden.

Das gegenständliche Vorhaben erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 31,9 %, den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 zu 48,79 %.

Es ist daher zu prüfen, ob das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 überschreitet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche – bei Intensivtierhaltung ist es der Geruch – zu erfolgen.

„Für die Lage in oder nahe Siedlungsgebieten ist konkret zu beurteilen, ob die Bevölkerung in diesen Gebieten durch gesundheitsgefährliche bzw. lebensbedrohende oder das Wohlbefinden erheblich einschränkende Immissionen wesentlich beeinträchtigt ist (US 27.5.2002, 7B/2001/10-18 Sommerein).“

Gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 werden bei gemischten Beständen die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt. Gemäß der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. August 2019, GZ: W270 2214075-1/39E, hat bei Betrieben mit gemischten Beständen eine Zusammenrechnung der Prozentsätze der einzelnen Tierarten nicht zu erfolgen.

Nach Angabe der Baubehörde der Marktgemeinde Gnas bestehen im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben aus UVP-rechtlicher Sicht relevante landwirtschaftliche Betriebe (vgl. Punkt B) V.). Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung kommt in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) V.) bezogen auf diese Betriebe zum Ergebnis, dass „aufgrund der Tatsache, dass die widmungsspezifische Zusatzbelastung in Hinblick auf Geruch sowohl für das Wohn- als auch für das nächstgelegene Dorfgebiet als irrelevant (<1 % für Wohn- und <1,5 % JGS für Dorfgebiete für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m<sup>3</sup>) einzustufen ist, ein räumlicher Zusammenhang in Bezug auf die Schutzgüter Mensch und Luft gemäß UVP-G 2000 nicht gegeben ist.“ Der Amtssachverständige für Schallschutz (vgl. das Gutachten unter Punkt A) VI.) bejaht zwar einen räumlichen Zusammenhang zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und dem in einer Entfernung von ca. 90 m befindlichen Betrieb von Richard Glauning, schließt jedoch kumulierende Wirkungen aus.

Zu den im Gemeindegebiet von Jagerberg bestehenden Betrieben (vgl. Punkt B) VI.) ist auszuführen, dass diese Betriebe gemeinsam mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 nicht erreichen:

Betrieb	Platzzahlen	Schwellenwernerreichung nach Spalte 2	Schwellenwernerreichung nach Spalte 3
Projektwerber	20.736 Mastgeflügelplätze	31,90 %	48,79 %
Trummer	146 Mastschweineplätze	5,84 %	10,43 %
Fastl	255 Mastschweineplätze	10,20 %	18,21 %
<b>gesamt</b>		<b>47,94 %</b>	<b>77,43 %</b>

**VII.** Da das gegenständliche Vorhaben die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 nicht erreicht und auch die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht erfüllt sind, ist das gegenständliche Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin:  
i.V. Dr. Katharina Kanz